

Update zur Durchführung von DRC-Veranstaltungen– Stand 10.11.2021



Durchführung von DRC-Veranstaltungen im Rahmen der Corona-Krise

Nach einem in Bezug auf die Zahl der gemeldeten Infektionen im Rahmen der Corona-Pandemie etwas entspannteren Sommer steigen die Infektionszahlen zurzeit leider wieder stark an. Abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen werden durch die Landesregierungen der verschiedenen Bundesländer zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen zur Eindämmung der 4. Corona-Welle beschlossen.

Um den Bezirks- und Landesgruppen als Veranstalter die Sicherheit zu geben, die jeweils geplanten Veranstaltungen durchführen zu können, hat der erweiterte Vorstand des DRC e.V. daher folgende Regelungen beschlossen:

Alle **Veranstaltungen in Innenräumen** können ausschließlich unter Beachtung der „**2-G-Regelungen**“ durchgeführt werden. Das bedeutet, dass zu diesen Veranstaltungen nur Personen zugelassen werden können, die nachweislich mindestens zweifach gegen Covid-19 geimpft oder die bereits von einer Covid-19-Infektion genesen sind.

An **Veranstaltungen, die im Außenbereich stattfinden und die bereits über die DRC-Homepage und/oder die Clubzeitschrift ausgeschrieben wurden**, können nur Personen teilnehmen, die nachweislich mindestens zweifach gegen Covid-19 geimpft oder bereits von einer Covid-19-Infektion genesen sind oder solche Personen, die durch ein negatives Ergebnis eines nicht mehr als 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests nachweisen können, dass sie nicht mit dem Corona-Virus infiziert sind (**3-G+-Regelung**).

Künftige Veranstaltungen, für die bisher noch keine Ausschreibung über die DRC-Homepage und/oder die Clubzeitschrift erfolgt ist, können nur noch als „2-G-Veranstaltungen“ ausgeschrieben und durchgeführt werden. Das bedeutet, dass für geplante aber bisher noch nicht ausgeschriebene Veranstaltungen die Teilnahme nur für Personen möglich ist, die nachweislich mindestens zweifach geimpft oder genesen sind (**2-G-Regelung**).

Die entsprechenden Nachweise müssen für alle Teilnehmer vom zuständigen Sonderleiter geprüft und in den Teilnehmerlisten vermerkt werden, um im Falle einer gemeldeten Infektion entsprechende Nachweise beim zuständigen Gesundheitsamt vorlegen zu können.

Ich bedanke mich auch im Namen des DRC-Vorstandes für die Bereitschaft aller BZGn und LGn sowie aller Sonderleiter, Helfer und Richter, auch unter diesen schwierigen Bedingungen Veranstaltungen für den DRC e.V. und seine Mitglieder durchzuführen.

Ihre Nicole von Spee
für den DRC-Vorstand